

Spezial-Synopse

Revision Kinderbetreuungsgesetz

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR 211.222.338] und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass BGS 213.4 , Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:	
Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz)	Titel (geändert) Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)	
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], beschliesst:	Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, in Vollziehung der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977[SR	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
	211.222.338 und gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], beschliesst:	
	Titel am Anfang des Dokuments (neu) <i>1. Allgemeine Bestimmungen</i>	
<p>§ 2 Angebote der Tagesbetreuung</p> <p>² Angebote sind insbesondere:</p> <p>b) Mittagstische,</p> <p>d) Randzeitenbetreuung für Schulkinder.</p>	<p>§ 2 Abs. 2</p> <p>² Angebote sind insbesondere:</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>d) (geändert) schulergänzende Betreuung.</p>	
	<p>§ 2a (neu) Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden stellen in ihrer Gemeinde ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstätten und/oder Tagesfamilien für Kinder ab Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Eintritt in den Kindergarten sicher.</p> <p>² Die Sicherstellung von Angeboten gemäss Abs. 1 für Kinder mit besonderen Bedürfnissen kann in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden erfüllt werden.</p> <p>³ Die Nutzung des Angebots durch die Erziehungsberechtigten ist freiwillig.</p>	<p>§ 2a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)</p> <p>² Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungstag.</p> <p>³ Die Sicherstellung von Angeboten gemäss Abs. 1 kann in Zusammenarbeit mit anderen Einwohnergemeinden erfüllt werden.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
	<p>⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.</p> <p>⁵ Das Angebot der schulergänzenden Betreuung richtet sich nach dem Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990[BGS 412.11].</p>	<p>⁴ Die Nutzung des Angebots durch die Erziehungsberechtigten ist freiwillig.</p> <p>⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie.</p> <p>⁶ Das Angebot der schulergänzenden Betreuung richtet sich nach dem Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990[BGS 412.11].</p>
<p>§ 3 Kantonale Aufgaben</p> <p>¹ Die zuständige Direktion</p> <p>b) ermittelt periodisch den Bedarf an Einrichtungen;</p> <p>c) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden;</p> <p>d) koordiniert und vernetzt das Angebot;</p> <p>e) unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Erarbeitung eines unverbindlichen Tarifmodelles für Angebote von Gemeinden und von subventionierten privaten Institutionen (§ 5).</p> <p>² Der Regierungsrat legt abgestufte Qualitätsanforderungen an die privaten und gemeindlichen Angebote fest, welche die unterschiedlichen Anforderungen an die Betreuungsangebote berücksichtigen und entwickelt sie weiter.</p>	<p>§ 3 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die zuständige Direktion</p> <p>b) Aufgehoben.</p> <p>c) (geändert) berät und unterstützt die Einwohnergemeinden.</p> <p>d) Aufgehoben.</p> <p>e) Aufgehoben.</p> <p>² Der Regierungsrat legt abgestufte Qualitätsanforderungen an die Betreuungsangebote fest, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse berücksichtigen und entwickelt sie weiter.</p>	
<p>§ 4 Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Betriebsbewilligung und Aufsicht (Überschrift geändert)</p>	<p>§ 4 Abs. 1 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
<p>¹ Der Gemeinderat erteilt eine Betriebsbewilligung für private Angebote, sofern nicht bereits eine Bewilligung aufgrund der eidgenössischen[SR 211.222.338] und der kantonalen Pflege- und Adoptionskinderverordnung[BGS 213.41] vorliegt.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.</p> <p>³ Der Gemeinderat führt die Aufsicht über private Angebote.</p>	<p>¹ Private Angebote sind bewilligungspflichtig.</p> <p>² Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, sofern die Qualitätsanforderungen gemäss § 3 Abs. 2 erfüllt sind.</p> <p>³ Dem Gemeinderat steht die Aufsicht über die Betreuungsangebote zu.</p>	<p>¹ Private Angebote sind bewilligungspflichtig. Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.</p>
<p>§ 5 Gemeindliche Beiträge an private Institutionen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann mit privaten Institutionen zusammenarbeiten und Beiträge ausrichten, sofern:</p> <p>a) eine Betriebsbewilligung vorliegt (§ 4);</p> <p>b) die angebotenen Betreuungsmöglichkeiten ganz oder teilweise öffentlich sind;</p> <p>c) das Angebot der Bedarfsplanung entspricht.</p>	<p>§ 5 Aufgehoben.</p>	
	<p>Titel nach § 5 (neu) <i>2. Finanzierung der Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien</i></p>	
<p>§ 6 Beiträge der Erziehungsberechtigten</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Grundsatz (Überschrift geändert)</p>	<p>§ 6 Abs. 2 (geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
<p>¹ Bei der Festlegung der Beiträge der Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder in Angeboten von Gemeinden und subventionierten privaten Institutionen ist sicherzustellen, dass der Zugang zu den Angeboten auch für einkommensschwache Familien gewährleistet ist.</p>	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten für die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen keine erhöhten Tarife zu entrichten haben. Für zusätzliche Unterstützungsleistungen entschädigt die Einwohnergemeinde die Betreuungseinrichtung.</p>	<p>² Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass Erziehungsberechtigten von Kindern mit besonderen Bedürfnissen keine erhöhten Tarife zu entrichten haben. Für zusätzliche Unterstützungsleistungen entschädigt die Einwohnergemeinde die Betreuungseinrichtung.</p>
	<p>§ 6a (neu) Kantonspauschale</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Der Regierungsrat legt deren Höhe fest.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regelt die Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Kantonspauschale.</p>	<p>§ 6a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Der Kanton beteiligt sich mit einer Pauschale an den Kosten der Erziehungsberechtigten.</p> <p>² Der Kantonsbeitrag entspricht 25-35% der durchschnittlichen Betreuungstarife einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie im Kanton Zug und wird vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion des Innern erhebt die durchschnittlichen Tarife jährlich und berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Tarifarten.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte haben unter folgenden Voraussetzungen einen Anspruch auf einen Kantonsbeitrag:</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Kind hat den dritten Lebensmonat vollendet;b) das Kind hat zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Zug;

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
		c) die Betreuung erfolgt in einem beaufsichtigten Angebot; d) die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig oder in Ausbildung. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Modalitäten der Ausrichtung des Kantonsbeitrags.
	§ 6b (neu) Betreuungsgutscheine der Gemeinden ¹ Die Einwohnergemeinden beteiligen sich mittels Betreuungsgutscheinen an den Kosten der Erziehungsberechtigten. Diese können inner- und ausserkantonale eingelöst werden. ² Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen für den Anspruch der Erziehungsberechtigten fest und regelt die Grundsätze der Ausgestaltung sowie die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine. ³ Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien gewährleistet ist.	§ 6b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (gelöscht) Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinden (Überschrift geändert) ² Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Zugang zu den Angeboten für alle Familien gewährleistet ist. ³ Gelöscht.
	§ 6c (neu) Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Prüfung und Berechnung des Kantonsbeitrags und der Betreuungsgutscheine der Gemeinden erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie weitere erforderliche Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	§ 6c Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (gelöscht) ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Prüfung und Berechnung des Kantonsbeitrags und der Betreuungsgutscheine erforderlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäss zu erteilen sowie weitere erforderliche Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
	<p>² Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den zuständigen Stellen jede für die Kostenbeteiligung wesentliche Änderung der Verhältnisse umgehend zu melden.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, die für die Betreuungsgutscheine der Gemeinde notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die von den Einwohnergemeinden im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.</p>	<p>³ Gelöscht.</p>
	<p>§ 6d (neu) Rückerstattung</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten erstatten unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zins zurück. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR[SR 220].</p> <p>² Die Rückerstattungsforderung verwirkt mit Ablauf von 10 Jahren seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung.</p>	<p>§ 6d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (gelöscht) Datenbearbeitung (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die zuständigen Organe des Kantons und der Einwohnergemeinden können zur Prüfung des Anspruchs auf die Kantonspauschale sowie zur Prüfung des Anspruchs auf die Betreuungsgutscheine die dafür erforderlichen Daten der Erziehungsberechtigten im elektronischen Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung sowie aus den kantonalen Personenregistern erheben. Der Regierungsrat bestimmt die Daten, die im Abrufverfahren bezogen werden dürfen.</p> <p>² Gelöscht.</p>
	<p>§ 6e (neu) Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge</p>	<p>§ 6e Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu) Rückerstattung (Überschrift geändert)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
	<p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.</p>	<p>¹ Die Erziehungsberechtigten erstatten unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Beiträge mit Zins zurück. Der Zinssatz richtet sich nach Art. 104 Abs. 1 OR[SR 220].</p> <p>² Die Rückerstattungsforderung verwirkt mit Ablauf von 10 Jahren seit Ausrichtung der letzten Beitragsleistung.</p>
		<p>§ 6f (neu) Weitere Kantons- und Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Der Kanton und die Einwohnergemeinden können den Betreuungseinrichtungen Beiträge leisten, insbesondere für besondere Leistungsangebote, zur Weiterentwicklung der Angebote oder zur Qualitätsförderung.</p>
	<p>Titel nach § 6e (neu) <i>3. Übergangsbestimmungen</i></p>	
	<p>§ 7a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 2 Jahren seit Inkrafttreten die für das Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots gemäss § 2a dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vor.</p>	<p>§ 7a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden nehmen innerhalb von 4 Jahren seit Inkrafttreten die für das Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots gemäss § 2a dieses Gesetzes erforderlichen Anpassungen vor.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p>	<p>§ 8 Aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
<p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten [Inkrafttreten am 1. Jan. 2007].</p> <p>² ...</p>		
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung [BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft [Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 12. Dezember 2023; Vorlage Nr. 3652.2 (Laufnummer 17527)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission ad-hoc-KiBeG/SchulG vom 1. Juli 2024; Vorlage Nr. 3652.4 (Laufnummer 17851)
	Publiziert im Amtsblatt vom	